

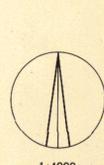


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BRÜCKEN
- GEWERBEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLOGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,8
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 2,2
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Geändert durch den Bebauungsplan BAHRENFELDS/LURUP 34 B.10 vom 5.05.82 (G.V.B.L. S. 110)



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

LURUP 34

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219

**Verordnung
über den Bebauungsplan Lurup 34**

Vom 9. Mai 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 34 für den Geltungsbereich Rispenweg — Fangdieckstraße — nördliche und westliche Böschungsoberkante der Mühlenau — Farnhornstieg — Farnhornweg — über die Flurstücke 1335 und 1336 der Gemarkung Lurup — Hellgrundweg — Ammernweg — über die Flurstücke 1301 bis 1293 der Gemarkung Lurup zum Fangdieckgraben (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet südlich des Fangdieckgrabens kann ausnahmsweise für einzelne Betriebsgebäude eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl zugelassen werden.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, zum Anschluß der Grünflächen an die Fangdieckstraße einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Mai 1972.